

Bürgergemeinde Dulliken



Gemeindeordnung (GO)

Inhalt		
1	Einleitung	5
§ 1	Geltungsbereich und Zweck	5
§ 2	Bestand	5
§ 3	Aufgaben	5
2	Bürgergemeindeangehörige	6
§ 4	Bürgerinnen und Bürger	6
§ 5	Bürgerkontrolle	6
§ 6	Datenschutz	6
3	Einbürgerung	6
§ 7	Grundsatz	6
§ 8	Einbürgerungsgebühren	6
4	Organisation der Bürgergemeinde	7
4.1	Allgemeine Organisation	7
§ 9	Organe	7
§ 10	Geschäftsverkehr	7
§ 11	Einberufung der Bürgergemeindeversammlung	7
§ 12	Einberufung der Behörden	7
§ 13	Beschlussfähigkeit	7
§ 14	Protokollführung und Genehmigung	8
§ 15	Öffentlichkeit der Verhandlungen / Ausstandsregeln	8
4.2	Wahlen und Abstimmungen	8
§ 16	Wahlen und Abstimmungen	8
§ 17	Stimmberechtigung und Wählbarkeit	8
§ 18	Urne	8
§ 19	Abstimmungen	9
§ 20	Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden	9
§ 21	Stimmgleichheit	9
§ 22	Archiv	9
4.3	Ordentliche Bürgergemeindeorganisation	9
4.3.1	Politische Rechte	9
§ 23	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemeindeversammlung	9
§ 24	Petition	10
§ 25	Motion und Postulat	10
§ 26	Dringlichkeit	10
§ 27	Interpellation	10
§ 28	Einberufung der Bürgergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	11
§ 29	Obligatorische Urnenabstimmung	11
§ 30	Urnenwahlen	11

4.3.2	Bürgergemeindeversammlung	11
§ 31	Zusammensetzung	11
§ 32	Befugnisse	12
§ 33	Verfahren	12
§ 34	Vorbereitung der Traktanden	12
§ 35	Versammlungsleitung	12
§ 36	Vorbereitungshandlungen	13
§ 37	Verhandlungsablauf	13
4.3.3	Bürgerrat	13
§ 38	Zusammensetzung	13
§ 39	Ersatzmitglieder	13
§ 40	Befugnisse	14
§ 41	Ressortsystem	15
5	Kommissionen und Arbeitsgruppen	15
§ 42	Ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen	15
§ 43	Nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen	15
§ 44	Zusammensetzung	16
§ 45	Aufgaben und Kompetenzen	16
§ 46	Konstituierung und Rechenschaftsbericht	16
§ 47	Teilnahmerecht Ressortleitenden	16
6	Behördenmitglieder und Beamte	17
§ 48	Dienstverhältnis	17
§ 49	Bürgergemeindepräsidium	17
§ 50	Bürgerschreiber	17
§ 51	Finanzverwalter	18
7	Finanzhaushalt	18
§ 52	Internes Kontrollsystem	18
§ 53	Finanzplan	18
§ 54	Budget	18
§ 55	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	18
§ 56	Rechnungsprüfung	18
8	Unternehmen	19
§ 57	Unternehmen	19
§ 58	Ausgestaltung	19
§ 59	Reglemente	19
§ 60	Ertragsüberschüsse	20
§ 61	Aufwandüberschüsse	20
§ 62	Verantwortung und Aufsicht	20
§ 63	Leistungsvereinbarungen und Controlling	20

9	Zusammenarbeit der Bürgergemeinde	21
§ 64	Abgeschlossene Verträge / Zweckverbände	21
§ 65	Formen der Zusammenarbeit	21
10	Beschwerderecht	21
§ 66	Beschwerderecht	21
11	Schlussbestimmungen	21
§ 67	Aufhebung bisherigen Rechts	21
§ 68	Inkrafttreten	21
Anhang I	Organigramm Bürgergemeindeorganisation	23
Anhang II	Kommissionen und Arbeitsgruppen	24
Anhang III	öffentlichrechtliche Verträge, Zweckverbände	26

Gleichstellung der Geschlechter

Die nachstehende Gemeindeordnung gilt, auch wenn sie nicht ausdrücklich geschlechtsneutral formuliert ist, gleichermassen für alle Geschlechter.

Die Bürgergemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliesst im Bestreben und in Ergänzung zu den Zielen der Einwohnergemeinde Dulliken,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten sowie der sozialen Verantwortung gerecht zu werden

Gemeindeordnung (GO)

1 Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Bürgergemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Bürgergemeindeangehörigen;
- c) die Einbürgerung;
- d) die Organisation;
- e) den Finanzhaushalt;
- f) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

- 1 Die Bürgergemeinde Dulliken ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

§ 3 Aufgaben

- 1 Die Aufgaben der Bürgergemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Die Bürgergemeinde:

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- c) verwaltet ihre Güter;
- d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
- e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an;
- g) bewirtschaftet die Kiesgrube sowie die dazugehörigen Grundstücke im Kiesabbaugebiet.

2 Bürgergemeindeangehörige

§ 4 Bürgerinnen und Bürger

Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 5 Bürgerkontrolle

Die Bürgerkontrolle führt ein Bürgerverzeichnis der ortsansässigen Bürger.

§ 6 Datenschutz

1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3 Einbürgerung

§ 7 Grundsatz

Das Einbürgerungsverfahren ist in einem separaten Einbürgerungsreglement geregelt.

§ 8 Einbürgerungsgebühren

Die Einbürgerungsgebühren sind im Anhang des separaten Einbürgerungsreglementes geregelt.

4 Organisation der Bürgergemeinde

4.1 Allgemeine Organisation

§ 9 Organe

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürgergemeindeversammlung
- b) die Behörden
 1. der Bürgerrat;
 2. die Kommissionen
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

§ 10 Geschäftsverkehr

- 1 Geschäfte, die an den Bürgerrat oder die Bürgergemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Eingehende Regelungen kann der Bürgerrat in Pflichtenheften treffen.

§ 11 Einberufung der Bürgergemeindeversammlung

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Bürgergemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Bürgerrats sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 12 Einberufung der Behörden

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.

§ 14 Protokollführung und Genehmigung

- 1 Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Bürgerrats und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.
- 2 Die Vorschriften des § 28 des Gemeindegesetzes sind sinngemäss im Bürgerrat und den Kommissionen anzuwenden.
- 3 Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung wird vom Bürgerrat genehmigt und an der jeweils nächsten Bürgergemeindeversammlung aufgelegt.

§ 15 Öffentlichkeit der Verhandlungen / Ausstandsregeln

- 1 Die Verhandlungen der Bürgergemeindeversammlung und des Bürgerrats sind in der Regel öffentlich.
- 2 Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.
- 3 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.
- 4 Die Ausstandsregeln bzw. Abtretungspflichten gelten gemäss § 117 Gemeindegesetz.

4.2 Wahlen und Abstimmungen

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Urnenwahlen von Bürgergemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Bürgergemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zu Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 17 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

- 1 Das Gesetz über die politischen Rechte bestimmt, wer in der Bürgergemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.
- 2 Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Bürgergemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben.
- 3 Behördenmitglieder sowie Beamte sind an der Urne oder von Bürgergemeindebehörden zu wählen.

§ 18 Urne

- 1 Das Verfahren der Urnenwahl und -abstimmung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Urnenwahlen von Bürgergemeindebehörden sind nach dem Proporzwahlssystem vorzunehmen.
- 3 Bei der Wahl des Bürgerrats bleiben die §§ 126-128 des Gemeindegesetzes vorbehalten.

§ 19 Abstimmungen

- 1 Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.
- 2 Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

§ 20 Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.

§ 21 Stimmgleichheit

- 1 Bei der Wahl entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los.
- 2 Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

§ 22 Archiv

- 1 Die Bürgergemeinde richtet ein vor Schäden und Einbruch sicheres Archiv ein.
- 2 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Bürgergemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

4.3 Ordentliche Bürgergemeindeorganisation

4.3.1 Politische Rechte

§ 23 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemeindeversammlung

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Bürgergemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Geschäften Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung zuständig ist;

- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürger-gemeindeversammlung oder der Bürgerrat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Bürgergemeindeversammlung mündlich Auskunft über Bürgergemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 24 Petition

Jedes Mitglied der Bürgergemeinde ist berechtigt, Gesuche und Ein-gaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 25 Motion und Postulat

- 1 Die Motion oder das Postulat ist schriftlich einzureichen und hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- 2 Das Bürgergemeindepresidium nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.
- 3 Der Vorstoss ist auf die nächste Bürgergemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.
- 4 Der Bürgerrat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.
- 5 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
- 6 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Bürgergemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Bürgerrat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 26 Dringlichkeit

- 1 Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Bürgergemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.
- 2 Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Bürgerrats abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.
- 3 Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 25 Absatz 6 zu verfahren.

§ 27 Interpellation

- 1 Die Interpellation wird beantwortet von
 - a) dem Bürgergemeindepresidium;
 - b) einem Behördenmitglied;
 - c) einem Mitglied der Verwaltung.

- 2 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Bürgergemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragstellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Bürgergemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

§ 28 Einberufung der Bürgergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

- 1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Bürgergemeindeversammlung einberufen wird.
- 2 Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich dem Bürgerscribeur anzumelden.
- 3 Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind der Verwaltung innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

§ 29 Obligatorische Urnenabstimmung

- 1 Über eine von der Bürgergemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
- a) Der Bürgergemeindebestand oder das Bürgergemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) Es die Bürgergemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Bürgergemeindeversammlung.

§ 30 Urnenwahlen

- 1 An der Urne werden gewählt:
- a) das Bürgergemeindepräsidium;
 - b) die Mitglieder des Bürgerrats.
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidierende zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

4.3.2 Bürgergemeindeversammlung

§ 31 Zusammensetzung

Die Bürgergemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 32 Befugnisse

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Bürgergemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).
- b) Verkauf und Tausch von Grundstücken und Tausch über 700 Quadratmeter pro Fall;
- c) Kauf von Liegenschaften und Grundstücken über Fr. 500'000.00 pro Fall;
- d) sie wählt und beauftragt die externe Revisionsstelle.

§ 33 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 34 Vorbereitung der Traktanden

- 1 Die Bürgergemeindeversammlung kann über ein Geschäft nur dann gültig beschliessen, wenn der Bürgerrat dieses vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.
- 2 Nebst dem Hauptantrag kann der Bürgerrat der Bürgergemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.
- 3 Der Bürgerrat kann der Bürgergemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Bürgergemeindeversammlung fallen, wenn:
 - a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
 - b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.
- 4 Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

§ 35 Versammlungsleitung

- 1 Das Bürgergemeindepresidium sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, weg-zuweisen.
- 2 Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Bürgergemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

§ 36 Vorbereitungshandlungen

- 1 Die Bürgergemeindeversammlung wählt Stimmenzähler.
- 2 Sie bilden zusammen mit dem Bürgergemeindepräsidium und dem Bürgerschreiber das Büro.
- 3 Das Bürgergemeindepräsidium:
 - a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;
 - b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.
- 4 Das Bürgergemeindepräsidium lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

§ 37 Verhandlungsablauf

- 1 Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Bürgerrats erläutert.
- 2 Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.
- 3 Vorbehalten bleiben die Verhandlungen der Motionen und Postulate.
- 4 Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.
- 5 Das Bürgergemeindepräsidium legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Bürgerrats abzustimmen ist.
- 6 Ist das Geschäft bereinigt, muss darüber in einer Schlussabstimmung abgestimmt werden.
- 7 Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.
- 8 Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Bürgergemeindeversammlung zurückgekommen werden.
- 9 Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

4.3.3 Bürgerrat

§ 38 Zusammensetzung

Der Bürgerrat zählt sieben Mitglieder.

§ 39 Ersatzmitglieder

- 1 Die nicht gewählten Kandidierenden einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder.
- 2 Der Bürgerrat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

3 Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Bürgerratsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.

4 Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Bürgerrats-sitz frei wird.

§ 40 Befugnisse

1 Der Bürgerrat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Bürgergemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Bürgergemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeiten der Bürgergemeinde zu planen und zu koordinieren, wobei er auf die definierten Führungsgrundsätze achtet und diese bedürfnisgerecht anwendet;
- b) die Anträge an die Bürgergemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Bürgergemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Bürgergemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Ober-aufsichtsrechts der Bürgergemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) die Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;
- g) die Bürgergemeinde nach aussen zu vertreten;
- h) die allgemeine Verwaltung und Überwachung des Bürgergemeindevermögens, der Bürgergemeindefonds;
- i) die allgemeine Aufsicht über die Kommissionen und Angestellten der Bürgergemeinde;
- j) der Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Dienstbarkeiten an bürgergemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
- k) die Arbeiten der Kommissionen zu koordinieren, ihre Pflichtenhefte zu ergänzen und zu beschliessen.
- l) die Erteilung oder die Zusicherung des Bürgerrechts;

4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.00 nicht übersteigen;
- b) Beschlussfassung über Geschäfte; deren Auswirkungen jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.00 nicht übersteigen;
- c) Fr. 500'000.00 für den Kauf von Liegenschaften und Grundstücken;
- d) Verkauf und Tausch von Grundstücken und Tausch bis zu 700 Quadratmeter.

§ 41 Ressortsystem

- 1 Jedem Mitglied des Bürgerrats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Sachgebiete (Ressorts) erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird vom Bürgerrat festgelegt.
- 2 Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Bürgerrat abschliessend zusteht.
- 3 In die einzelnen Sachgebiete (Ressorts) fällt auch die Aufsicht, über die den verschiedenen Kommissionen unterstellten Funktionäre und Delegationen.
- 4 Es bestehen folgende Ressorts
 - a) Präsidiales, Personal, Information
 - b) Finanzen
 - c) Liegenschaften / Pacht
 - d) Einbürgerungen
 - e) Kiesgrube
 - f) Energieerzeugung
 - g) Waldwirtschaft
- 5 Die Ressortleiter bereiten ihre Geschäfte zusammen mit der Kommission vor, stellen Antrag, vertreten im Bürgerrat die Anträge, in der Bürgerversammlung die Anträge des Bürgerrats und vollziehen die Beschlüsse.

5 Kommissionen und Arbeitsgruppen

§ 42 Ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen

- 1 Der Bürgerrat wählt jeweils für eine Amtsdauer die Mitglieder der in Anhang II dieses Reglements genannten ständigen Kommissionen. Weiter wählt der Bürgerrat jeweils für eine Amtsdauer die Mitglieder der in Anhang II dieses Reglements genannten Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus.
- 2 Der Bürgerrat kann den von ihm gewählten Kommissionsmitgliedern, die während eines Kalenderjahres einem Drittel der Sitzungen unentschuldig ferngeblieben sind, das Mandat auch vor Ablauf der Amtsdauer entziehen.

§ 43 Nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen

- 1 Die Bürgergemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.
- 2 Das jeweilige Organ wählt die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen.

- 3 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen werden durch die Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung oder des Bürgerrats geregelt.

§ 44 Zusammensetzung

- 1 Bei den Wahlen durch den Bürgerrat in die ständigen und nicht-ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen sind primär Fachkompetenzen der Kandidaten zu berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf den Parteienproporz.
- 2 Während der Amtsdauer freiwerdende Kommissionssitze und Arbeitsgruppensitze sind in der Regel nach dem gleichen Prinzip innert zwei Monaten neu zu besetzen.

§ 45 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen und Arbeitsgruppen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung, dem Anhang II der Gemeindeordnung sowie nach den Pflichtenheften.
- 2 Der Bürgerrat erlässt für alle Kommissionen und Arbeitsgruppen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen und Arbeitsgruppen besondere Aufgaben zuweisen. Für nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen legt der Bürgerrat die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.
- 3 Die Finanzkompetenzen der Kommissionen sind in Anhang II geregelt.
- 4 Die ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen sind berechtigt, innerhalb der Kommissionen und Arbeitsgruppen Ausschüsse zu bilden.

§ 46 Konstituierung und Rechenschaftsbericht

- 1 Die Kommissionen und Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Sie werden zur ersten Sitzung vom Bürgergemeindepresidium zur Konstituierung einberufen.
- 2 Anträge und allgemeine Berichte sowie ein jährlicher Rechenschaftsbericht der Kommissionen und Arbeitsgruppen zuhanden des Bürgerrats gehen an die Bürgerschreiberei.

§ 47 Teilnahmerecht Ressortleitenden

- 1 Die Ressortleitenden sind ordentliche Mitglieder der jeweiligen Kommission oder Arbeitsgruppen innerhalb der Mitgliederzahl gemäss Anhang II.

§ 47bis Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Bürgergemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- 2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

- 3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Bürgergemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- 4 Zur Erteilung des Zuschlages ist der Bürgerrat zuständig.

6 Behördenmitglieder und Beamte

§ 48 Dienstverhältnis

- 1 Beamte sind:
 - a) Bürgergemeindepräsidium;
 - b) Bürgergemeindevizepräsidium.
- 2 Angestellte sind alle übrigen von der Bürgergemeinde angestellten Personen.
- 3 Aushilfsweise (Teilpensen unter 20%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 4 Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Bürgergemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.
- 5 Beamte und Behördenmitglieder sind auf Amtsperiode gewählt.
- 6 Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

§ 49 Bürgergemeindepräsidium

- 1 Das Bürgergemeindepräsidium leitet und koordiniert die Bürgergemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Bürgergemeindepersonal.
- 2 Weitere Aufgaben und Finanzkompetenzen:
 - a. Vorbereitung der Traktanden für die Sitzungen des Bürgerrats;
 - b. Abfassen der Berichte über die Vorlagen an den Bürgerrat und an die Bürgergemeindeversammlung sowie Urnenabstimmungen;
 - c. Vertretung der Bürgergemeinde nach aussen;
 - d. die Bewilligung von dringlichen einmaligen Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 5'000.00 für das einzelne Geschäft; Ehrengaben bis zum Betrage von Fr. 500.00 pro Einzelfall;
 - e. Ausführung von Aufgaben, die ihm vom Bürgerrat übertragen werden.

§ 50 Bürgerschreiber

- 1 Der Bürgerschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. Er koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf des Bürgerrats.
- 2 Anstelle des Bürgerschreibers kann die Bürgergemeindeversammlung einer aussenstehenden Fachstelle den Schriftverkehr und die Administration übertragen.
- 3 Der Bürgerrat stellt den Bürgerschreiber an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§ 51 Finanzverwalter

- 1 Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Bürgergemeinde.
- 2 Anstelle des Finanzverwalters kann die Bürgergemeindeversammlung einer aussenstehenden Fachstelle die Führung des Finanzhaushalts der Bürgergemeinde übertragen.
- 3 Der Bürgerrat stellt den Finanzverwalter an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

7 Finanzhaushalt

§ 52 Internes Kontrollsystem

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Bürgerrat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 53 Finanzplan

Der Bürgerrat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 54 Budget

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Bürgerrat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 55 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

- 1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene ein-malige Ausgaben, die Fr. 50'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.00 übersteigen, von der Bürgergemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
- 2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.

§ 56 Rechnungsprüfung

- 1 Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.
- 2 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.

- 3 Die Bürgergemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

8 Unternehmen

§ 57 Unternehmen

Die Bürgergemeinde führt die im Anhang III definierten Unternehmen als unselbständige öffentliche Anstalten oder als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften.

§ 58 Ausgestaltung

- 1 Die Bürgergemeinde erfüllt ihre öffentlichen Aufgaben in der Regel selbst.
- 2 Sie kann unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen der Spezial-gesetzgebung öffentliche Aufgaben
- a) innerhalb der Bürgergemeindeorganisation ausgliedern, indem sie
 - 1.) Verwaltungszweige organisatorisch verselbständigt oder Spezialfinanzierungen bildet;
 - 2.) Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründet;
 - b) an Dritte auslagern, indem sie
 - 1.) sich an Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit beteiligt oder solche gründet;
 - 2.) Leistungsvereinbarungen abschliesst.
- 3 Sie hat dabei die öffentlichen Interessen zu wahren und ihre Ver-treter zu instruieren und zu kontrollieren; diese haben Bericht zu erstatten.
- 4 Die Kapitalbeteiligung der Bürgergemeinde bleibt Verwaltungs-vermögen.

§ 59 Reglemente

- 1 Die Ausgliederung und die Auslagerung öffentlicher Aufgaben sind in einem rechtsetzenden Reglement zu beschliessen.
- 2 Das Reglement
- a) legt die Form des Unternehmens und die Kapitalbeteiligung fest;
 - b) bestimmt die Grundsätze der Organisation;
 - c) sichert die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten;
 - d) kann zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ermächtigen; in diesem Fall sind die Grundsätze der Tarifgestaltung zu regeln;

- e) bestimmt, inwiefern die Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Bürgergemeinde unterstehen.

§ 60 Ertragsüberschüsse

Ertragsüberschüsse können dem allgemeinen Bürgergemeinde-haushalt zugewiesen werden, nachdem zuvor die ordentlichen Ab-schreibungen vorgenommen und die notwendigen Reserven angelegt worden sind.

§ 61 Aufwandüberschüsse

- 1 Aufwandüberschüsse werden vom Unternehmen getragen.
- 2 Zuschüsse aus dem allgemeinen Bürgergemeindefaushalt sind zulässig, wenn sie dazu dienen, unzumutbare Beiträge oder Gebühren zu vermeiden.

§ 62 Verantwortung und Aufsicht

- 1 Die Bürgergemeinde gewährleistet in jedem Fall, dass ihre öffentlichen Aufgaben erfüllt werden.
- 2 Der Bürgerrat oder eine ständige Kommission beaufsichtigt die Unternehmen.
- 3 Bei der Auslagerung sind der Bürgergemeindeversammlung die Rechnung und der Jahresbericht zur Kenntnis zu bringen.

§ 63 Leistungsvereinbarungen und Controlling

- 1 Die Bürgergemeinde kann in rechtsetzenden Bürgergemeindefreglementen diejenigen Bereiche bezeichnen, in denen der Bürgerrat Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen oder eine kantonale Dienststelle ermächtigen kann, eine bestimmte Leistung zu erbringen.
- 2 In den Leistungsvereinbarungen ist sicherzustellen, dass
 - a. Wirkungs- oder Leistungsziele und Resultate mess- und über-prüfbar sind und evaluiert werden;
 - b. die geforderte Qualität erreicht wird;
 - c. die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden;
 - d. der Rechtsschutz gewährleistet ist.
- 3 Der Bürgerrat überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden.
- 4 Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen.

9 Zusammenarbeit der Bürgergemeinde

§ 64 Abgeschlossene Verträge / Zweckverbände

Die Bürgergemeinde hat, die im Anhang III definierten, öffentlichen Verträge abgeschlossen oder ist den entsprechenden Zweckverbänden beigetreten.

§ 65 Formen der Zusammenarbeit

1 Die Bürgergemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie

- a) Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichtet;
- b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliesst, um
 - 1.) gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
 - 2.) bestimmte Aufgaben der Bürgergemeinde an eine andere zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Bürgergemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist;
- c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligt.

2 Beteiligen sich nur solothurnische Bürgergemeinden und andere solothurnische öffentlich-rechtliche Körperschaften an Unternehmen sind diese in der Regel öffentlich-rechtlich zu organisieren.

10 Beschwerderecht

§ 66 Beschwerderecht

1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.

Begründung: Mit Kantonsratsbeschluss vom 28.6.2022 wurde der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 betreffend Rechtsweg bei Beschwerden per 1. Januar 2023 geändert. Die vorgesehenen Bestimmungen würden teilweise dem neuen Recht widersprechen.

11 Schlussbestimmungen

§ 67 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 01.04.2022 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 68 Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf den 01.04.2022 in Kraft.

- 2 Die Teilrevision der §§ 3, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 66 und 68 sowie im Titel 10 und im Anhang II tritt, nachdem sie von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 01.12.2023 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Dulliken beschlossen am 29.11.2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 16. Februar 2024.

Bürgergemeindepräsident a.i.

Bürgerschreiberin

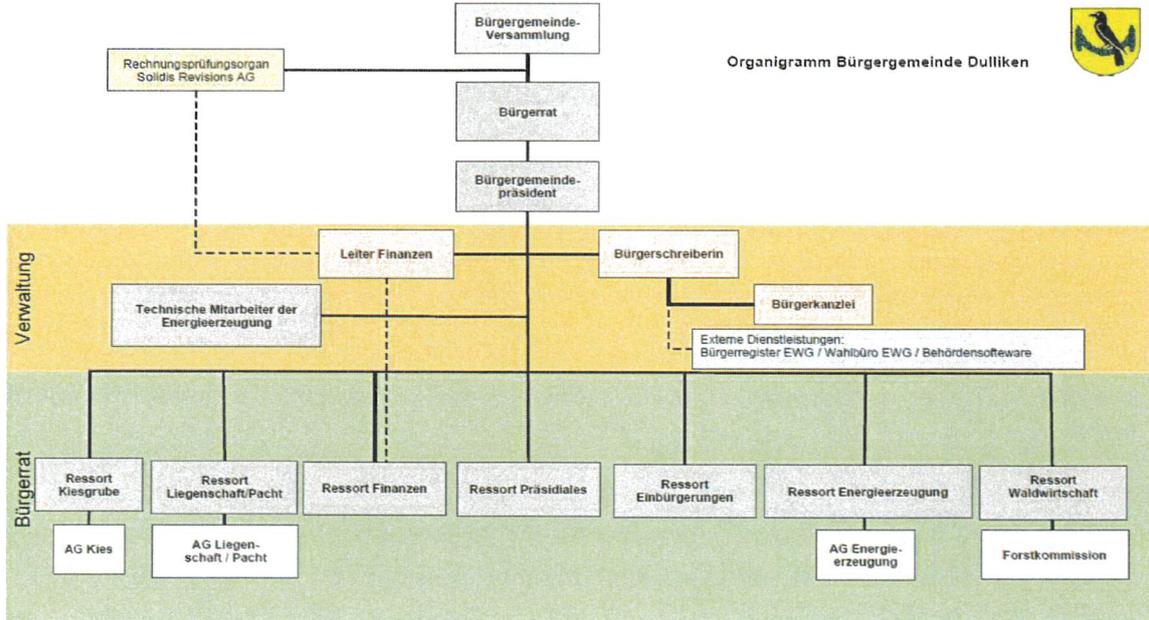
Guido Bärtschi



Daniela Krempel



Anhang I Organigramm Bürgergemeindeorganisation



Anhang II Kommissionen und Arbeitsgruppen

1 Forstkommision

Aufgaben	Die Forstkommision ist für den Unterhalt des Waldes zuständig. Sie ist Bindeglied zur Revier-Forstkommision. Zudem organisiert sie den Waldgang.
Anzahl Mitglieder	5
Mitglied v.A.w.	Ressortchef Waldwirtschaft
Finanzkompetenzen	Fr. 5'000.00 für einmalige Ausgaben
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach Reglement der Forstkommision

2 Arbeitsgruppe Kiesgrube

Aufgaben	Die Arbeitsgruppe Kiesgrube bereitet sämtliche Geschäfte im Zusammenhang mit der Kiesgrube vor und unterbreitet diese zu-handen des Bürgerrates.
Anzahl Mitglieder	3
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

3 Arbeitsgruppe Liegenschaften

Aufgaben	Die Arbeitsgruppe Liegenschaften plant und bewirtschaften das Immobilien-Portefeuille der Bürgergemeinde. Sie erstellt ein Liegenschaftsunterhaltskonzept. Sämtliche Pachtverträge werden erstellt und überprüft und durch den Bürgerrat genehmigt.
Anzahl Mitglieder	3
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

4 Arbeitsgruppe Wärmeverbund

Aufgaben	Die Arbeitsgruppe Wärmeverbund führt die Aufsicht über den Betrieb des Wärmeverbundes. Sie bereitet sämtliche Geschäfte im Zusammenhang mit dem Betrieb/Bau/Erweiterung des Wärmeverbundes vor und unterbreitet die Anträge dem Bürgerrat zur Beschlussfassung.
Anzahl Mitglieder	3
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

5 Wahlbüro

Die Brüdergemeinde hat das Wahlbüro der Einwohnergemeinde anerkannt.

Anhang III öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände

a) Forst-Revier Niederamt